

Magistrat der Stadt
Steinbach (Taunus)
Bau-, Ordnungs- und Umweltamt
Gartenstraße 25
61449 Steinbach (Taunus)



Eingangsstempel der Behörde

Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

1. Angaben zum Veranstalter/ Anzeigenden:			
Name, Vorname (natürliche Personen bzw. Vertreter von Verein/Firma/jur. Person)	Geburtsdatum		
Anschrift	Telefon		
Name Firma/ Verein/ jur. Person	Während der Veranstaltung erreichbar unter Tel.-Nr.:		
Anschrift Firma/ Verein/ jur. Person	E-Mail		
2. Hiermit wird folgende Veranstaltung angezeigt:			
Art/ Anlass der Veranstaltung (z.B. Tanz, bunter Abend, Konzerte usw.)			
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)			
<input type="checkbox"/> im Festzelt	<input type="checkbox"/> in Räumen	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> atypische Gebäude, z.B. Lagerhalle, Scheune, usw.
Größe des Raumes/ des Zeltes m ²	Hinweis zum Festzelt: Festzelte ab einer Größe von 100 m ² sind vor Beginn der Veranstaltung der Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1- 5, 61352 Bad Homburg v.d.Höhe zu melden.		
Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl) vorhanden/aufgestellt:			
Damen-Spültoiletten:	Herren-Spültoiletten:	Urinale/Becken:	
3. Zeitraum der Veranstaltung *) Musikdarbietungen bis max. 01.00 Uhr			
Tag	Datum	Uhrzeit (von – bis) *)	Voraussichtliche Besucherzahl
		bis	
		bis	
		bis	
		bis	
		bis	
4. Verabreichung von Speisen			
<input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen ist nicht vorgesehen			
Die Verabreichung folgender Speisen/ Getränke ist vorgesehen:	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke		<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke
	<input type="checkbox"/> Speisen		<input type="checkbox"/> Sonstiges

Wichtige Hinweis zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in der Regel aber 30 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-Jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigenden

Für die Prüfung und Bearbeitung der o.a. Anzeige wird eine Verwaltungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsgebührengesetz in Höhe von € festgesetzt. Diese Gebühr ist bis spätestens **7 Tage vor Beginn der Veranstaltung** unter Angabe der DEB.-Nr. auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Taunus-Sparkasse
 BLZ 512 500 00 KTO 150 600 69
 BIC HELADEF1TSK IBAN DE43 5125 0000 0015 0600 69

Postbank Frankfurt
 BLZ 500 100 60 BIC PBNKDEFF
 KTO 2299 360 6 IBAN DE29 5001 0060 0022 9936 06

Die Anzeige wurde entgegengenommen	Verteiler
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) Bau-, Ordnungs- und Umweltamt Im Auftrag	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Polizeistation Oberursel (Taunus) <input type="checkbox"/> Finanzamt Bad Homburg v.d.Höhe <input type="checkbox"/> Amt für Lebensmittelüberwachung HTK <input type="checkbox"/> Bauaufsichtsbehörde HTK <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde <input type="checkbox"/> Stadtkasse <input type="checkbox"/> z.d.Akten